

VORGANGSTRENNBLATT
LANDKREIS HARBURG

LANDKREIS HARBURG
DER OBERKREISDIREKTOR

| | |
|---------------|---------------|
| Bauschein-Nr. | Aktenzeichen: |
| 2389/72 | 402- 115 Z/71 |

Fernsprecher: Winsen (Luhe) 2041 - Vorwahl 04171
Girokonto: Kreissparkasse Harburg, Zweigstelle Winsen 7028962
Postcheckkonto: Postscheckamt Hamburg 19268
Besuchezelten: Postscheckamt Hamburg 19268
Freitag 8-13 Uhr

| |
|-------------------|
| 209 Winsen (Luhe) |
| 13. Juli 1972 - |

Postanschrift: Landkreis Harburg, 209 Winsen (Luhe), Postfach

Frau
Margret Zühike
2093 Stelle

Lüneburger Str. 16

- 2) Abschrift an
 - a) Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
 - b) Straßenbauamt Lüneburg
 - c) Stadt/Gemeinde
- 3) Eintragen in die Gebührenliste
- 4) zur Benachrichtigung an:
 - a) Schornsteinfegermeister
 - b) Finanzamt
 - c) Katasteramt
 - d) Bauberufsgen. Hannover
 - e) Überlandwerk Nordhannover
- 5) Eintragen in die Kartei
- 6) Zu den Akten.

BAUSCHEIN

nach § 3 der Verordnung über das Bauwesen für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30. 3. 1962 (Bau 0 62) - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 27. 4. 1962.

| | | |
|----------------------------|------|-----------|
| Art des Bauvorhabens | | |
| Neubau eines Schornsteines | | |
| Grundstück in | Flur | Flurstück |
| Stelle, Lüneburger Str. 16 | 5 | 73 |

Verwaltungskosten:

| Insgesamt DM | Bauaufsicht DM | Straßenbauamt DM | Befreiungen DM |
|---|----------------|------------------|----------------|
| 16,00 | 16,00 | | |
| Für die Prüfung der statischen Berechnung ist die nachstehend genannte Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist - wenn noch nicht geschehen - direkt auf das in der Rechnung angegebene Konto des Prüfingenieurs zu überweisen. | | | |
| Prüfingenieur | Rechnung vom | | Betrag DM |
| --- | | | |

Hinweise und Auflagen siehe umseitig und Anlagen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Die Rechtsmittelfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg unmittelbar erhoben wird.

In Vertretung:

H. H. R. A.

1. Allgemeine Hinweise:

- 1.1 Für die Baugenehmigung und die Ausführung des Bauvorhabens gelten die Bestimmungen der BauO 62.
- 1.21 Für die Berechnung der Gebühren und Auslagen sind das Verwaltungskostengesetz vom 7. 5. 62 (Nds. GVBl. Nr. 10 S. 43 ff.) und die Baugebührenordnung vom 22. 9. 66 (Nds. GVBl. Nr. 24 S. 219 ff.) zugrundegelegt.
- 1.22 Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen, nachdem Sie den Bauschein erhalten haben, auf eines der angegebenen Konten zu überweisen. Hierbei bitte ich, das Buchungszeichen anzugeben.
- 1.31 Die für die Ausführung des Bauvorhabens maßgeblichen Unterlagen sind Bestandteil dieses Bauscheines und sind von mir mit dem Prüfungsvermerk versehen worden.
- 1.32 Bauschein und genehmigte Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden und müssen von Beginn der Arbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereithalten werden (§ 3 Abs. 1 BauO 62).
- 1.33 Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird. Auf Antrag (innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bauscheines) kann die Gültigkeit verlängert werden (§ 3 Abs. 3 BauO 62).
- 1.4 Das Bauvorhaben ist entsprechend den genehmigten Bauvorlagen auszuführen. Wenn hiervon abgewichen werden soll, muß vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Nachtragsgenehmigung eingeholt werden (§ 2 Abs. 7 BauO 62).
- 1.5 Rechte Dritter bleiben unberührt (§ 3 Abs. 4 BauO 62).
- 1.6 Der Bauschein kann unter den im § 31 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.51 (Nds. GVBl. S 79) genannten Voraussetzungen zurückgenommen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn er aufgrund unrichtiger Angaben oder Vorlagen des Antragstellers erteilt worden ist.
- 1.71 Werden die Bestimmungen der BauO 62 nicht beachtet, kann die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erzwungen werden (§ 37 BauO 62).
- 1.72 Außerdem sind Verstöße gegen die Bestimmungen der BauO 62 strafbar nach §§ 330, 367 Ziff. 12–15, 368 Ziff. 3 und 4 und 369 Ziff. 3 Strafgesetzbuch.
- 1.8 Nachdem das Bauwerk in Gebrauch genommen ist, muß der Eigentümer das Gebäude stets in baulicherem und für die Bewohner gesundheitlich einwandfreiem Zustand erhalten (§ 35 Abs. 3 BauO 62).
- 1.9 Wenn zu dem Bauvorhaben ein selbständiger Bescheid einer Fachbehörde (Straßenbauamt, Naturschutzbörde, Wasserbehörde, Deichbehörde) erteilt worden ist, muß dieser bei der Bauausführung beachtet werden.

2. Allgemeine Auflagen:

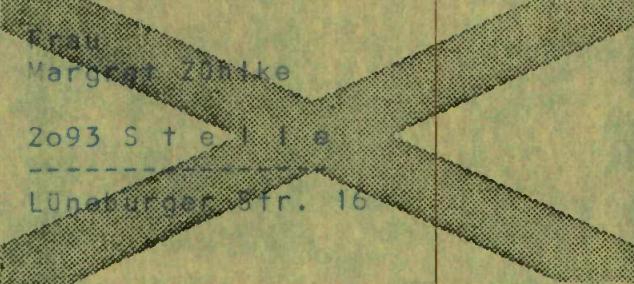
- 2.1 Der Antragsteller hat der Baugenehmigungsbehörde anzuzelgen, wann er mit dem Bau beginnen will (§ 4 Abs. 1 BauO 62).
- 2.2 Die Rohbauabnahme ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen (§ 4 Abs. 2a BauO 62) s. beiliegenden Vordruck. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Stand- und Feuersicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können. Mit den Innen- und Außenputzarbeiten darf erst zu dem im Rohbauabnahmeschein genannten Zeitpunkt begonnen werden (§ 4 Abs. 2a BauO 62).
- 2.3 Die Gebrauchsabnahme ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen (§ 4 Abs. 2b BauO 62). Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf ein Gebäude, wenn es Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthält, nicht benutzt werden (§ 4 Abs. 2b BauO 62).
- 2.4 Die Feuerungs- und Schornsteinanlagen sind vom Bezirksschornsteinfegermeister im Rohbau, vor Beginn der Putzarbeiten am Schornstein und vor Benutzung der Feuerungsanlagen abnehmen zu lassen (§ 4 Abs. 2b BauO 62). Die Abnahmescheine des Bezirksschornsteinfegermeisters sind mir bis zur Rohbau- bzw. Gebrauchsabnahme vorzulegen. Die Abnahmen sind rechtzeitig beim Bezirksschornsteinfegermeister zu beantragen.
- 2.5 Die Prüfungsbemerkungen auf den Bauzeichnungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

LANDKREIS HARBURG
DER OBERKREISDIREKTOR

| | |
|---------------|---------------|
| Bauschein-Nr. | Aktenzeichen: |
| 2389/72 | 402- 115 Z/71 |

Fernsprecher: Winsen (Luhe) 2041 - Vorwahl 04171
Girokonto: Kreissparkasse Harburg, Zweigstelle Winsen 7/2896
Postscheckkonto: Postscheckamt Hamburg 19268
Besuchszeiten: ab 18.7.71
Zeitang. 8 - 13 Uhr

| |
|-------------------|
| 209 Winsen (Luhe) |
| 13. Juli 1972 - |

| |
|---|
| Bauherr |
|  |
| Ernst Margarete Zühke |
| Zo93 S t e l l e |
| ----- |
| Lüneburger Str. 16 |

| | | |
|-------------------------------------|-------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> | Katasteramt | Winsen/Harburg |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Finanzamt | Winsen/Buchholz |
| <input type="checkbox"/> | Gemeinde | |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |

Rohbau- und

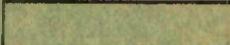
GEBRAUCHSABNAHMESCHEIN

| Art des Bauvorhabens | Tag der Abnahme | |
|---|-----------------|-----------------|
| Neubau eines Schornsteines | | 22. 6. 72 |
| Grundstück in · Stelle, Lüneburger Str. 16 | Flur 5 | Flurstück 73 |

AUFLAGEN:

keine !

Bis zum

 sind die Auflagen zu erfüllen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Die Rechtsmittelfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg unmittelbar erhoben wird.

Im Auftrage:
Rauh

Dietrich Steger

Bezirks - Schornsteinfegermeister

209 WINSEN/Luhe

Hermann-Löns-Weg 12

Telefon 04171/2184

DURCHSCHRIFT FÜR BAUAMT

Den 30.5. 19~~6~~ 72

Bescheinigung zur Rohbauabnahme

(§ 4 Abs. 2 der Bauordnung)

Bauherr: Karl Zühlke

Bauort, Str., Nr.: Stelle, Lüneburger Str. 16

Bauvorhaben: Einbau eines Schornsteines

Bauakten-Nr.: Mein Z.: 184/72 - R

Folgendes wird beanstandet:

Keine Mängel

Eingebaut: 1. Schornstein 14/14 cm l.W. PL.

Dietrich Steger

Bezirks - Schornsteinfegermeister

209 WINSEN / Luhe

Hermann-Löns-Weg 12

Telefon 04171 / 2184

DURCHSCHRIFT FÜR BAUAMT

den 30.5. 1972

Bescheinigung zur Gebrauchsabnahme

Bauherr: Karl Zühlke

Bauort, Str., Nr.: Stelle, Lüneburger Str. 16

Bauvorhaben: Einbau eines Schornsteines

Bauakten-Nr.: Mein Z.: 185/72 - G

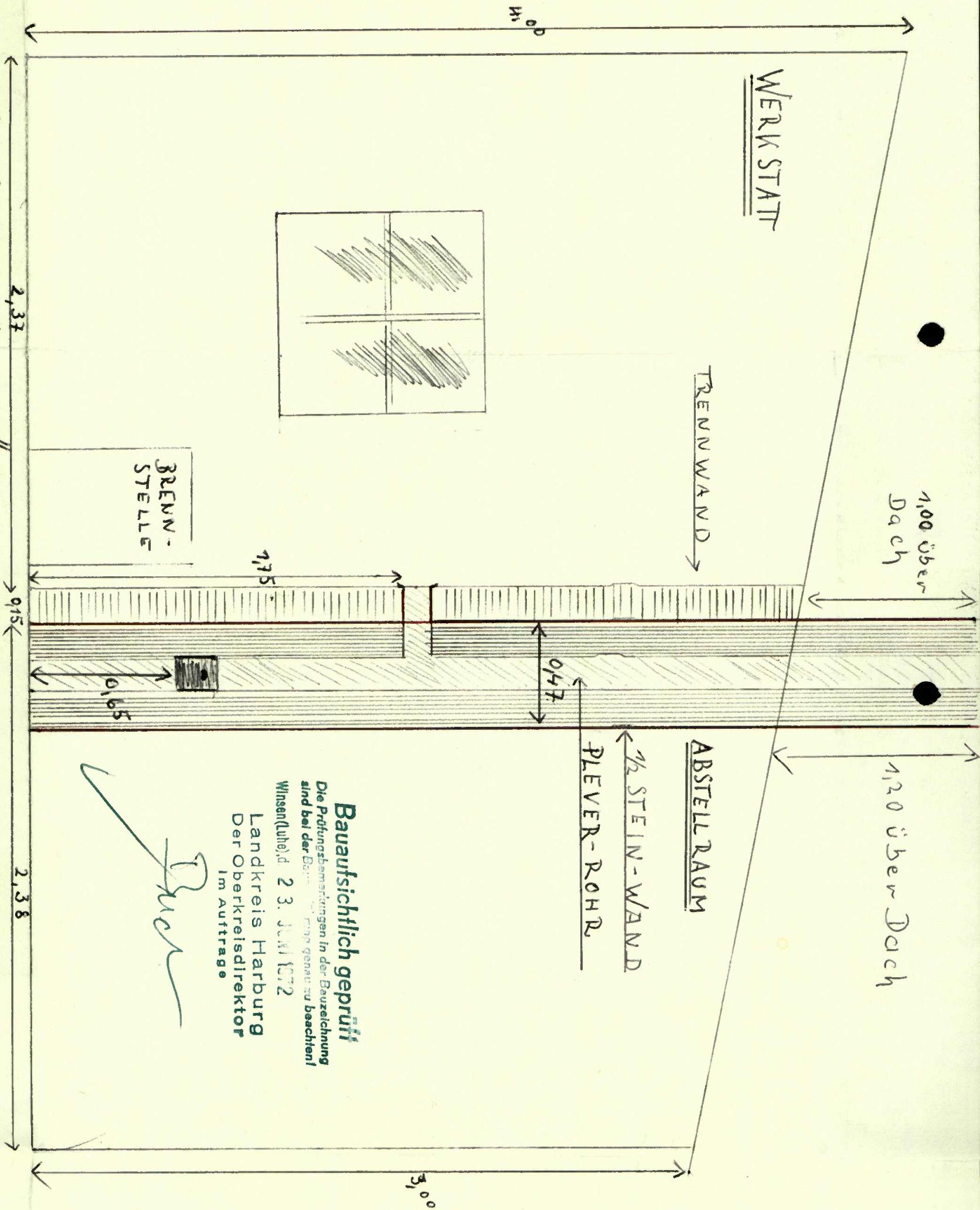
Folgendes wird beanstandet:

Keine Mängel

angeschlossen: 1 Ölofen 5000 kcal/h im Erdgeschoß

M 1: 20 SCHORNSTEIN-NEUBAU

MARGRETT ZÜHLKE
2093 STELLE, Lüneburgerstr. 16
12. 12. 1971



M I : 20 SCHORNSTEIN-NEUBAU

0,15 TRENNWAND →

MARGRET ZÜHLKE
2093 STELLE, Lüneburgerstr. 16
12. 12. 1971

Bauaufsichtlich geprüft

Die Prüfungsmerkmale in der Bauzeichnung
sind bei der Bauprüfung genau zu beachten!

Winsen(Luhe) 23. Juli 1972

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Buhr

2,37

0,15

2,38

BRENN-
STELLE

0

0,20

0,13

0,47

0,10

1/2 STEIN-WAND
PLEVER-ROHR

1/2
0

0,80

DACHBALKEN 0,15

0,80

FENSTER 0,90

Rohbauabnahme Gebrauchsabnahme Rohb. u. Gebr.-Abn. erfolglose Abnahme**ABNAHMEBERICHT**

| | |
|---------------|---------------|
| Bauschein-Nr. | Aktenzeichen: |
| | |

Datum des Bauscheins

Bauherr

Zühlke
Stelle

Durchschriften an

- Finanzamt
- Katasteramt
- Bez.-Schornsteinfegermeister
-
- Stadt / Gemeinde

Termin
(bei Gebrauchsabnahme) Der Bauherr wohnt jetzt am Bauort

Art des Bauvorhabens

Neubau eines Schornsteine

Tag der Abnahme

22/6.72

Grundstück in

Stelle - Lüneburger Str. 16

Flur

Flurstück

Nur bei Rohbauabnahme

| Prüfingenieur | Rechnung vom | Betrag | DM |
|---------------|--------------|--------|----|
| | | | |

Auflagen: keine

- Rohbauabnahmebescheinigung des Bez.-Schornsteinfegermeisters.
 - Gebrauchsabnahmebescheinigung des Bez.-Schornsteinfegermeisters.
 - Bericht des Prüfingenieurs für Baustatik über Abnahme der Bewehrung und Konstruktion.
 - Bericht des Prüfingenieurs für Baustatik über Abnahme der Konstruktion.
 - Erklärung des ausführenden Stahlbetonunternehmers nach DIN 1045.
 - Namen der verantwortlichen Bauunternehmer für Maurer-, Stahlbeton- und Zimmerarbeiten.
 - Namen der verantwortlichen Bauunternehmer für Maurer- und Stahlbetonarbeiten.
 - Nachtrag (zweifach) für Heizung.
 - Bescheinigung des Heizungsbauunternehmers nach HBR (Auflage 18).
 - Bescheinigung über Einbau des unterirdischen Ölbehälters (Auflage 17).
 - Prüfzeugnis für Öllagerbehälter (Auflagen 15 und 16).
 - Abnahmebericht des TÜV oder Sachverständigen über Prüfung der Ölbehälteranlage.
 - Öldichte Herstellung der Ölauffangwanne.
 - Feuerlöscher im Bereich des Öllagerraumes.
 - Abweichung von genehmigter Bauzeichnung:
-
-
-

Erforderlich sind Nachträge entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen mit Lageplan, statischer Berechnung Nachbarerklärung

- Vorhandene Kopfhöhe der Treppenanlage im Geschoß ca. 1, m; Herstellung 1,80 m.
- Herstellung der Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (Auflage 26).
- Herstellung und Befestigung der Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (Auflage 27).
- Geländer an treppe.
- Handlauf an treppe.
- Sichere Leiter zum Bodenraum.
- Geländer für Deckenöffnung im
- Zwischenräume zwischen Schornsteinmauerwerk und der balkenlage sind mit Beton zu verfüllen.
- Sicherer Laufsteg auf boden.
- Abdeckung der Kellerlichtschächte mit Rosten.

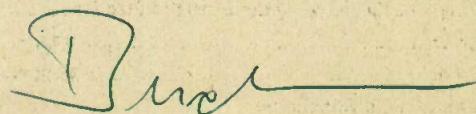
- 26 Geländer auf Stützmauer der
- 27 Endbelüftungen der Rieselrohrstränge.
- 28 Schweißnachweis der Stahlbaufirma nach DIN 4100 und DIN 4115 (großer/kleiner Nachweis).
- 29 Abnahmegericht des TÜV für Flüssiggasbehälter.
- 30 Bescheinigung des Einrichters der Flüssiggasanlage.
- 31 Abbruch Baubude.
- 32 Abbruch.
- 33 Erfüllung der Auflage(n) Nr. der Anlage zum Bauschein Nr.
- 34 Erfüllung der Auflage(n) Nr. des Rohbauabnahmescheines vom
- 35 Erfüllung der Befreiungsbedingung Nr. zum Bauschein Nr.

Hinweise:

- 1 Die Rohbauteile sind verputzt und können nicht mehr eingesehen werden.
- 2 Entgegen der genehmigten Bauzeichnung sind Einzelheiten verändert worden. Einwendungen werden nicht erhoben.
- 3 Die im konnten nicht eingesehen werden, weil
- 4 D ist noch nicht abnahmefertig. Hierfür sind gesonderte Abnahmen nach dem Baufortschritt zu beantragen.
- 5 Mit den Arbeiten für ist noch nicht begonnen. Hierfür sind gesonderte Abnahmen nach dem Baufortschritt zu beantragen. Wird nicht innerhalb eines Jahres mit diesen Arbeiten begonnen, verliert der Bauschein seine Gültigkeit. Die Verlängerung ist möglich.
- 6 Einhaltung der Betriebsvorschriften 55 45 bis 52 RGaO.

Anmerkungen:

- 1 Ausstellung des Abnahmescheines nach Erledigung der Auflage Nr. F 34 F 35.
- 2 Vor Ausstellung Abnahmeschein Beteiligung des GWA SBA Abteilung
- 3 Erfolgslose Abnahme; Gebühr 8,- DM; Mängelbeseitigung bis zum



LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR

| | |
|--------------------|--------------|
| Baugenehmigung Nr. | Aktenzeichen |
| 2367/80 | 60 Zuh 5/80 |

Bauherr
Herrn
Karl W. Zühlke
Lüneburger Str. 16
2093 Stelle

Fernsprecher

: 121, Durchwahl 12 und Hauseinruf
Vorwahl 04171
: Kreissparkasse Harburg, Zweigst. Winsen
7028962 (BLZ 20750000)
: Postscheckamt Hamburg 19268-204

Girokonto

: 2090 Winsen/Luhe, den

25. September 1980

Postscheckkonto

Besuchszeiten

: Dienstag u. Freitag 8 – 13 Uhr
: 2090 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6
: Schloßring

25. Sep. 1980 *Ri*

Ausfertigung für die Akte

BAUGENEHMIGUNG

Auf Antrag wird Ihnen gem. § 75 der Niedersächsischen Bauordnung – NBauO – vom 23.7.1973 (Nieders. GVBl. S. 259) die Genehmigung erteilt, die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) sowie unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise auszuführen.

| | | |
|--|------------------|------------------------|
| Baumaßnahme Erneuerung u. Vergrößerung von Dachausbauten | | |
| Baugrundstück in Stelle, Lüneburger Str. 16 | Flur 5 | Flurstück 73 |

Die Verwaltungskosten für diese Baugenehmigung werden nach dem Nieders. Verwaltungskostengesetz vom 7.5.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in Verbindung mit der Baugebührenordnung vom 25.10.1977 (Nds. GVBl. S. 555) in der z.Zt. geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:

| Bauaufsicht DM | Straßenbauamt DM | Befreiungen DM | Auslagen | Insgesamt DM |
|----------------|------------------|----------------|----------|--------------|
| 50,00 | 11,00 | | | 61,00 |

Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten der Kreiskasse zu überweisen. Das folgende bzw. auf dem Zahl- und Überweisungsträger eingetragene Kassenzeichen muß auch bei Verwendung anderer Überweisungsträger unbedingt angegeben werden.

| | | | | |
|--|---|------------------------------|-----------------|--------------------------------|
| Kostenrechnung Nr. 400154068 | Haushaltsstelle 01.6100.1001.00.7 | Schlüssel 33000400 | RJ 80 | Kassenadressnummer |
|--|---|------------------------------|-----------------|--------------------------------|

Für die Prüfung der statischen Berechnung ist die nachstehend genannte Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist – wenn noch nicht geschehen – direkt auf das in der Rechnung angegebene Konto des Prüfingenieurs zu überweisen.

| Prüfingenieur | Rechnung vom | Betrag DM |
|---------------|--------------|-----------|
| | | |

Es wird gemäß

§ 86 NBauO § 31 (2) BBauG

Befreiung erteilt.

Nebenbestimmungen und Hinweise (Nur gültig, wenn angekreuzt)
Bei Nachträgen sind zuvor erteilte Baugenehmigungen zu beachten.

Bauschild (§ 17 Abs. 3 NBauO)

ist anzubringen

Bauleiter (§§ 57 – 60 NBauO)

ist zu bestellen und vor Baubeginn schriftl. zu benennen

Teilabnahme (§ 80 NBauO)

ist vorgeschrieben (s. hierzu Anlage)

Rohbauabnahme (§ 80 NBauO)

ist schriftlich zu beantragen

Schlußabnahme (§ 80 NBauO)

ist schriftlich zu beantragen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landkreis Harburg in Winsen/Luhe schriftlich (der Widerspruch muß innerhalb der Rechtsbehelfsfrist beim Landkreis eingegangen sein) oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Rechtsbehelfsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Bezirksregierung in 2120 Lüneburg (Postfach 2520) unmittelbar erhoben wird. Durch den Widerspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

gez. Unterschrift
Soetebeer

Für die Richtigkeit:

Im Auftrage

W. Soetebeer 29/9

Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Die Baugenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 75 Abs. 7 NBauO).
2. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 57.7 NBauO).
3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 77 NBauO).
4. Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen oder Bedingungen im Sinne § 75 Abs. 2 NBauO.
5. Der Bauherr hat den Beginn und nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten auch die Wiederaufnahme der Bauarbeiten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 78 Abs. 2 NBauO).
6. Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen (§ 78 Abs. 1 NBauO). Dieser Hinweis gilt insbesondere für die Einhaltung der genehmigten Höhenlage.
7. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, daß die von ihm veranlaßte Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 57 Abs. 1 NBauO).
8. Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 78 Abs. 4 NBauO).
9. Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind gem. § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 88 NBauO berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen.
10. Verstöße gegen öffentliches Baurecht werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (Geldbuße bis zu 50.000,- DM) (§ 91 NBauO). Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch vor, wenn bei der Ausführung der Baumaßnahme von den genehmigten Bauunterlagen abgewichen wird.
11. Rohbau- und Schlußabnahme werden nur durchgeführt, wenn dies besonders angeordnet wird (s. Vorseite) oder der Bauherr die Abnahme beantragt.
12. Sofern Abnahmen durchzuführen sind, muß zur Rohbauabnahme eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine und zur Schlußabnahme eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen vorgelegt werden.
Wenn Abnahmen nicht angeordnet sind, müssen die Bescheinigungen bei Fertigstellung des Rohbaus und vor Benutzung der baulichen Anlage vorgelegt werden (§ 80 (4) NBauO).
13. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen, Grenz- und Vermessungsmale sind während der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
Bäume, die zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden (§ 17 (2) NBauO).
14. Gebäude sind spätestens nach Bezugsfertigkeit einzumessen. Die Einmessung ist auf Kosten des Eigentümers beim Katasteramt oder einem öff. best. Vermessungsingenieur zu beantragen. (§ 13 Vermessungs- u. Katastergesetz v. 8.11.1961 (Nds. GVBl. S. 319)
15. Sofern auf Grund dieser Baugenehmigung Bauteile in Stahlbeton, aus Fertigteilen, als geschweißte Stahlbauten oder in Holzleimbauweise hergestellt werden sollen, ist folgendes zu beachten:
 - 15.1 Bei Stahlbetonarbeiten wird auf Ziff. 4.2 und 4.3 der DIN 1045 hingewiesen. Die dort genannten Unterlagen sind vorzulegen.
 - 15.2 Die Fertigteile dürfen nur von Firmen hergestellt werden, die einer Güteüberwachung unterliegen (§ 28 NBauO, § 1 ÜVO). Der Nachweis der Güteüberwachung ist vor Baubeginn vorzulegen.
 - 15.3 Schweißarbeiten dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die einen Eignungsnachweis nach DIN 4100 (kleiner bzw. großer Nachweis) besitzen. Der Nachweis ist vor Ausführung der Arbeiten vorzulegen.
 - 15.4 Geleimte Holzteile dürfen nur von Firmen hergestellt werden, die hierfür eine amt. Zulassung besitzen. Die Zulassung ist vorzulegen.
16. Bescheide, die auf Sondervorschriften beruhen (Bauverbote oder Beschränkungen) sind zu beachten.
17. Baubuden oder andere Behelfsbauten auf dem Grundstück sind abzubrechen, sobald die bauliche Anlage fertiggestellt ist.

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

Kostenrechnung Nr.

400167318

Bei Zahlung bitte angeben

Hst. 01.6100.1001.00.7

| | | | | |
|--|------------------------------|--------------------|---------------------------------|---------------------|
| Winsen (Luhe), den 12. 04. 77 | Gebühren DM 42,00 | Auslagen DM | Gesamtbetrag DM 42,00 | 405 - 5 Z/76 |
| Kassenadreßnummer <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> | Durchschrift für die Akte | Eingang Kreiskasse | Schlüssel 33000400 | RJ 77 |

Postanschrift: Landkreis Harburg, 2090 Winsen (Luhe), Postfach

Frau
Margret Zühlke
Lüneburger Str. 16
2093 Stelle

**Um Überweisung an die Kreiskasse innerhalb von 14 Tagen
unter Angabe der obigen Kostenrechnungs-Nr. wird gebeten.**

LANDKREIS HARBURG
DER OBERKREISDIREKTOR

Anlage I zur Baugenehmigung

WEITERE NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE ZUR BAUGENEHMIGUNG

Die Bundesstraße darf durch Baustofflagerung, Baustellen-einrichtung usw. nicht in Anspruch genommen werden.

PO

17.6.29/9

TECHNISCHER BEARBEITUNGSBogen

| | |
|--|-----------------------------|
| | Aktenzeichen 405- 5 Z/76 |
|--|-----------------------------|

| |
|---|
| Bauherr |
| Frau Margret Zühlke Lüneburger Str. 16 2093 Stelle |

- Baugenehmigung
 Durchschrift und Zustellung an Nachbar
 Anschrift:
 Nachtrag zu
 Erlaubnis § 9 VbF
 Stellungnahme nach § 16 GWO/
 Merkblatt VLwF
 Lagerkartei rot / blau / grün
 Bauhinweisschild mit Sichthülle
 Überwachungsbericht (2-fach)

| | | |
|--|------|-----------|
| Baumaßnahme Umstellung der Heizungaauf Ölfeuerung | | |
| Baugrundstück in Stelle, Lüneburger Str. 16 | Flur | Flurstück |

Verwaltungskosten

| Gegenstand | m3 | Kosten p.m3 | Rohbaukost. | oo/o | Einzelgeb. | J./. Abnahme | SBA | Befreiung | Gesamt |
|---------------|----|-------------|-------------|------|------------|--------------|-----|-----------|--------|
| Abzug | | | | | | | | | 42,- |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Prüfingenieur | | | | | | Rechnung vom | | Betrag DM | |
| | | | | | | | | | |

Bedingungen und Auflagen

1. Die Auflagen des Bauscheines Nr. gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag.
2. Siehe Anlagen I, II, III, IV, V, VI
3. Weitere Auflagen siehe Stellungnahme

| | | | | |
|-----|-----|-----|--|--|
| | SBA | GWA | | |
| vom | | | | |

Bauaufsichtliche Befreiung

TECHNISCHE BEARBEITUNGSGELEN

von der Bestimmung

Nachbarliche Belange

- nicht berührt
- vorliegende Nachbarerklärungen Flurstücke

Zustimmung RP

- nicht erforderlich
- erteilt

Bedingungen

Gebührenermittlung

| m ³ | Rohbauwert | Dispenswert in % | DM | Gebühr |
|----------------|------------|------------------|----|--------|
| | | | | |

Verfügung

nach Abgang Baugenehmigung

- besonders überwachungsbedürftig
- Vorgang an techn. Sachbearbeiter zurück

Abnahmen angeordnet bzw. überwachungsbedürftig

- Höhenlage
- Bewehrung
- Rohbau-/Schlußabnahme

Wvlg. nach 3 Monaten oder bei Eingang

nicht abnahmepflichtig

Vorlage Unterlagen erforderlich

Wvlg. nach 6 Monaten oder bei Eingang

nicht abnahmepflichtig

Vorlage Unterlagen nicht erforderlich

z.d.A.

Winzen (Luhe), d.

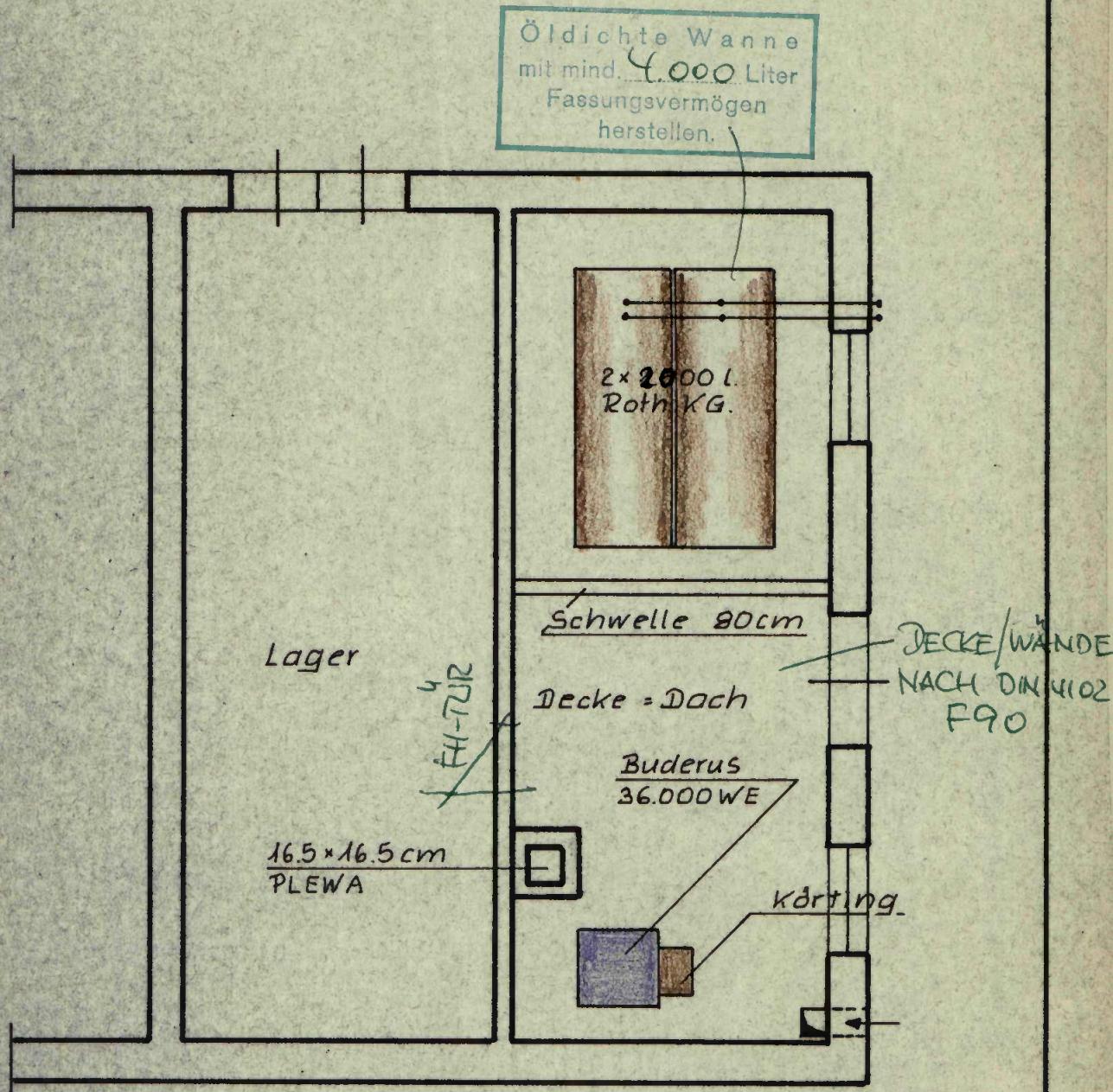
I. A.

21.3.77
Joh
Udo
22.3.

1. Für den Öllagerraum ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN 14406 (Brandklasse A,B,C und E) mit mindestens 6 kg Füllgewicht anzubringen und jederzeit betriebsbereit zu halten.
2. An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage ist das Merkblatt über die Betriebs- und Verhaltensvorschriften anzubringen und zu beachten (siehe Anlage).
3. Die Anlagen müssen so betrieben und instand gehalten werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt zu entnehmen.
4. Bei prüfpflichtigen Anlagen hat der Betreiber ohne besondere Aufforderung die Prüfung durch einen Sachverständigen (TÜV) zu veranlassen (siehe Merkblatt). Die erstmalige Prüfung ist vor Inbetriebnahme durchzuführen, die wiederkehrenden Prüfungen alle 2 bzw. 5 Jahre.
5. Nach Fertigstellung der Anlage ist der Baugenehmigungsbehörde die Erklärung des Heizungsbauunternehmers nach § 4,7 Lagerordnung vorzulegen.
6. Bei nicht prüfpflichtigen Anlagen ist außerdem das Prüfzeugnis für den Öllagerbehälter beizufügen.

Bauantrag

für Herrn Manfred Zühlke
Lüneburger Str. 16, Stelle



Erdgeschoß

Anlage zur Baugenehmigung
Bauaufsichtlich geprüft

Der Bauherr:

Landkreis Marburg
Der Oberbaudirektor
Im Auftrage

Maßstab 1:50

Der Unternehmer:

RUDIGER ERNST
Heizungsbaumeister
2093 Stelle
Harburger Str. 13, Tel. 04174/25 81